Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/12/22 8Ob3/88 (8Ob4/88)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.12.1988

Norm

AO §67 Abs1
ZPO §538

Rechtssatz

Kann die seinerzeitige Einstellung des Ausgleichsverfahrens nicht mehr beseitigt werden, weil in der Zwischenzeit der Einstellungsgrund des § 67 Abs 1 Z 2 AO verwirklicht wurde, so ist eine Wiederaufnahmsklage auch bei Erweislichkeit von Tatsachen, die die seinerzeitige Einstellung als unrichtig aufzeigen, unzulässig und bereits im Vorprüfungsverfahren zurückzuweisen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 3/88
  Entscheidungstext OGH 22.12.1988 8 Ob 3/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0044673

Dokumentnummer

JJR_19881222_OGH0002_0080OB00003_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at